

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1633

betreffend Budget 2016 und Finanzplan 2016 bis 2019

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2370 vom 30. September 2015:

1. Die Steuern für das Jahr 2016 werden wie folgt festgesetzt:
 - 1.1. Die Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen sowie die Reingewinn- und Kapitalsteuern für juristische Personen mit 60 % auf der Basis der kantonalen Einheitsansätze.
 - 1.2. Die Hundesteuer mit CHF 100.00.
Für Wachhunde auf Bauernhöfen sowie für Rettungs-, Militär-, Blinden-, Therapie- und auf Schweiss geprüfte Hunde kann die Hundesteuer auf Gesuch hin erlassen werden.
2. Das für das Jahr 2016 aufgestellte Budget wird genehmigt.
3. Der Finanzplan 2016 bis 2019 wird zur Kenntnis genommen.
4. Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Bezüglich Ziffer 1 dieses Beschlusses bleibt das fakultative Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung vorbehalten.
5. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

- b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 15. Dezember 2015

Karin Hägi
Präsidentin

Martin Würmli
Stadtschreiber

Referendumsfrist: 19. Dezember 2015 – 18. Januar 2016